

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Schreiben des Staatsgerichtshofs vom 9. Februar 2011,  
Az.: GR 2/11**

**Organstreitverfahren auf Antrag der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der SPD gegen die Landesregierung wegen  
Verfassungsverstößes im Zusammenhang mit dem Erwerb  
von EnBW-Aktien**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer inhaltlichen Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

24. 02. 2011

Der Berichterstatter:

Bernd Hitzler

Der Vorsitzende:

Winfried Mack

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Staatsgerichtshofs vom 9. Februar 2011 in seiner 49. Sitzung am 24. Februar 2011 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende verweist eingangs darauf, dass allen Ausschussmitgliedern ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Danach machen die Antragstellerinnen in dem Organstreitverfahren geltend, dass der Finanzminister und die Landesregierung das Haushaltsrecht des Landtags gemäß Artikel 79 LV verletzt haben. Gegenstand des Verfahrens ist der Erwerb von Aktien des Energieunternehmens EnBW Energie Baden-

Ausgegeben: 28. 02. 2011

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

Württemberg AG (EnBW) durch Bewilligung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung durch den Finanzminister bzw. das Unterlassen der Landesregierung, einen entsprechenden Nachtragshaushalt einzubringen.

Der Staatsgerichtshof hat mit Schreiben vom 9. Februar 2011 dem Landtag, der Landesregierung und dem Finanzminister Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29. April 2011 gegeben.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, hat das Land Baden-Württemberg am 6. Dezember 2010 über die landeseigene NECKARPRI GmbH von der Electricité de France S. A. (EDF) deren Beteiligung von 45,01 % an der EnBW erworben. Der Finanzminister hat diesem Erwerb auf der Grundlage von Artikel 81 der Landesverfassung (LV) zugestimmt. Einen Parlamentsvorbehalt enthielt der Vertrag nicht. Der Landtag wurde vor Vertragsschluss weder beteiligt noch informiert.

Der Sachverhalt wurde am 14. Dezember 2010 im Finanzausschuss kontrovers diskutiert.

Die Antragstellerinnen rügen zunächst die Inanspruchnahme des sogenannten „Notbewilligungsrechts“ des Finanzministers gemäß Artikel 81 LV. Bei der Entscheidung über das Budget komme der Volksvertretung eine zentrale Rolle zu. Das Notbewilligungsrecht sei eine Durchbrechung der Bindung an das Budget und damit eine eng auszulegende subsidiäre Notkompetenz. Weder Finanzminister noch Landesregierung dürften eine eigene Haushaltspolitik betreiben.

Die erforderliche Unvorhersehbarkeit umfasse zunächst Fälle, in denen Bedürfnisse überraschend auftreten, z. B. bei Katastrophen. Darüber hinaus kämen weitere Fallgestaltungen in Betracht. Hier käme es für die Beurteilung der Unvorhersehbarkeit darauf an, wer wann worüber Kenntnis hatte. Relevante Akteure seien der Finanzminister, die Landesregierung und der Landtag. Sachlicher Bezugspunkt sei, ob ein Thema übersehen wurde oder eine gesteigerte Dringlichkeit nach Verabschiedung des Haushalts entstanden sei. Maßgeblicher Zeitpunkt sei schließlich die Verabschiedung des Haushalts, wozu auch Nachtragshaushalte gehörten.

Nach diesen Kriterien wäre nun nach Ansicht der Antragstellerinnen erforderlich, dass weder der Finanzminister noch die Landesregierung vor der Verabschiedung des Nachtragshaushalts am 28. Juli 2010 Kenntnis vom Bedarf für den Erwerb der EnBW-Aktien gehabt haben. Die Antragstellerinnen gehen jedoch davon aus, dass der Finanzminister bereits zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von den Plänen über einen Rückkauf hatte.

Die nach Artikel 81 LV ebenfalls erforderliche Unabweisbarkeit des Bedürfnisses setze eine sachlich unbedingte Notwendigkeit sowie eine Dringlichkeit voraus. Ein Sachzwang sei nicht bereits dann gegeben, wenn mit der außerplanmäßigen Ausgabe eine gewisse Gewinnchance verbunden werde; es handle sich dann vielmehr um eine politische Präferenzentscheidung. Die ebenfalls als Argument angeführte Verhinderung der Übernahme der EnBW durch in- oder ausländische Finanzmarktakteure sei nicht schlüssig dargelegt, da nicht namhaft gemacht worden sei, welche Übernahminteressenten es gegeben haben solle.

Für die weiter notwendige Dringlichkeit müsse ein so großer Zeitdruck geherrscht haben, dass ohne die Zustimmung nach Artikel 81 LV Schaden für gewichtige Interessen des Gemeinwohls entstanden wäre. Prozedural sei

hierfür erforderlich, dass ein Nachtragshaushalt nicht rechtzeitig möglich gewesen wäre. Diesbezüglich bestehe eine Prüfungspflicht; eine Anfrage beim Landtag gemäß § 47 a Abs. 3 GO wäre deshalb in jedem Fall zwingend gewesen, sei aber nicht erfolgt. Die Antragstellerinnen gehen vielmehr davon aus, dass der Finanzminister eine entsprechende Anfrage nicht erwogen hat; im Übrigen meinen sie, ein Nachtragshaushalt wäre rechtzeitig möglich gewesen.

Die Antragstellerinnen rügen schließlich, dass auch die Landesregierung das Haushaltsrecht des Landtags verletzt habe, indem sie es zum einen unterlassen habe, einen Nachtragshaushalt einzubringen, und zum anderen die Zustimmung des Finanzministers nach Artikel 81 LV nicht verhindert habe.

3.

Zum Verfahren vor dem Staatsgerichtshof führte der Ausschussvorsitzende aus, der Landtag ist nicht Antragsgegner und damit nicht Partei des Organstreitverfahrens. Die SPD-Fraktion und die Fraktion GRÜNE als Antragstellerinnen machten jedoch die Rechte des Parlaments im Wege der Prozessstandschaft geltend. Allerdings habe die kontroverse Diskussion im Finanzausschuss gezeigt, dass die Vorgehensweise der Regierung von den Regierungsfractionen einerseits und den Oppositionsfractionen andererseits sehr unterschiedlich beurteilt werde. In solchen Fällen sei die Tendenz in der Vergangenheit dahin gegangen, auf eine Stellungnahme zu verzichten, weil der Landtagspräsident in seiner für den Landtag abzugebenden Äußerung nicht für das gesamte Parlament sprechen könnte, sondern die Position der Mehrheit zu vertreten hätte. Es sei auch keine Notwendigkeit gesehen worden, in einem Streit um die Grenzen des Notbewilligungsrechts und um die Pflicht zur Vorlage eines Nachtragshaushalts den Antragsgegner prozessual zu unterstützen.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, im Zusammenhang mit dem Erwerb von EnBW-Aktien sei das Königsrecht des Parlaments massiv beschnitten worden. Deshalb sollten sich eigentlich alle Landtagsabgeordneten einig sein, eine Stellungnahme abzugeben, die das von der Landesregierung gewählte Vorgehen massiv kritisiere. Er bedauere, dass es einigen Parlamentariern jedoch offenbar am nötigen Selbstbewusstsein für einen solchen Schritt mangle, und sei verwundert darüber, in welchem Umfang einzelne Parlamentarier bereit seien, auf ihre Rechte als Parlamentarier zu verzichten.

Der Ausschuss beschließt ohne Gegenstimmen bei einer Stimmenthaltung mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer inhaltlichen Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

25. 02. 2011

Bernd Hitzler